

# **EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**



## **REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIAL- FINANZIERUNG WERTERHALT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS**

**2006**

## Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 86 ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich <del>0—3%</del> 0 – 10 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal <del>25%</del> 60 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt Finanzliegenschaften) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.  <sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1.1.2006 in Kraft.



Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 08. August 2005 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:   
Ueli Egger  
Der Sekretär:   
Jürg Arn

Die Abänderungen im Artikel 2, Absatz 1 und 2, wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Januar 2008 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:   
Ueli Egger  
Der Sekretär:   
Jürg Arn

## Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 08. August 2005 das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens genehmigt hat,
- der Beschluss am 18. und 25. August 2005 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 18. August bis 26. September 2005 in der Gemeindegeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 29. September 2005



Der Gemeindegeschreiber

Jürg Arn 

## Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 21. Januar 2008 die Änderungen im Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (Artikel 2, Absatz 1 und 2) genehmigt hat,
- der Beschluss am 31. Januar und 7. Februar 2008 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 31. Januar bis 3. März 2008 in der Gemeindegeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 10. März 2008



Der Gemeindegeschreiber

Jürg Arn 